

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der EU-Richtlinie INSPIRE

Der Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden, jeweils vertreten durch den
Magistrat bzw. den Gemeindevorstand,

Aarbergen	Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen
Bad Schwalbach	Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach
Eltville am Rhein	Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein
Geisenheim	Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim
Heidenrod	Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod
Hohenstein	Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein
Hünstetten	Im Lagerboden 5, 65510 Hünstetten
Idstein	König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein
Kiedrich	Marktplatz 27, 65399 Kiedrich
Lorch	Markt 5, 65391 Lorch
Niedernhausen	Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen
Oestrich-Winkel	Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel
Rüdesheim am Rhein	Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein
Schlangenbad	Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad
Taunusstein	Aarstraße 150, 65232 Taunusstein
Waldems	Schulgasse 2, 65529 Waldems
Walluf	Mühlstraße 40, 65396 Walluf

- nachfolgend „teilnehmende Kommunen“ genannt -

schließen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodaten-Infrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, wurde mit dem „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)“ vom 10.02.2009 in nationales, und mit dem „Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG)“ in subnationales Recht umgesetzt. Sie will damit die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern, insbesondere um gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen zu unterstützen.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur. Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind. INSPIRE konforme Geodaten-Modelle müssen bis spätestens Oktober 2020 auf einer geeigneten Internet-Plattform veröffentlicht sein. Dabei ist die Verpflichtung auf bereits digital vorhandene Geodaten eingeschränkt, welche einer INSPIRE-konformen Anpassung bedürfen.

Geodaten werden nach Fachthemen kategorisiert (Bsp.: Bauleitpläne, Schulen, Feuerwehren, etc.). Diese Fachthemen wiederum sind entweder den Landkreisen oder den teilnehmenden Kommunen zugeordnet.

Von einem interkommunalen Projekt zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und den teilnehmenden Kommunen ausgehend orientiert sich der Projektumfang an den beim Kreis und teilnehmenden Kommunen bereits digital vorhandenen Geodaten und deren INSPIRE-konformem Anpassungsaufwand. Letztere bedürfen einer detaillierten Analyse, welche erst nach offizieller Zustimmung der Kommunen zur Projekt-Teilnahme erfolgen kann.

Zwecks Abwicklung des Projektes wird der Rheingau-Taunus-Kreis für sich und alle teilnehmenden Kommunen einen IKZ-Förderantrag stellen, der einen Teil der entstehenden Kosten decken wird.

Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt die Planung und Steuerung des Projektes. Er tritt in Vorlage bei entstehenden Kosten die er zeitzyklisch verrechnen wird. Durch Vereinnahmung eventueller Fördermittel entstehende Erlöse werden gewichtet nach innerhalb der festgelegten Projektlaufzeit entstandenen Kostenanteilen verteilt.

In einem ersten Schritt wurde die Internet-Plattform festgelegt, auf der die zukünftig INSPIRE-konformen Geodaten des Rheingau-Taunus-Kreises und der teilnehmenden Kommunen veröffentlicht werden. Aus Gründen der Vereinfachung für den Bürger durch Vereinheitlichung der Benutzeroberfläche zum einen und der Verminderung des Investitions- und Konzeptionsrisikos durch die Auswahl einer bereits existierenden Applikation mit Referenzen und bekannten Kosten zum anderen haben sich der Kreis und die teilnehmenden Kommunen für die Veröffentlichung der Daten auf dem Geoportal Hessen entschieden. Dazu ist der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft GDI-Südhessen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erforderlich. Für die Zuordnung der Fachthemen zu Kreis oder teilnehmender Kommune ist somit die Festlegung der Arbeitsgemeinschaft GDI-Südhessen maßgeblich.

Nach Abschluss des Projektes (Phase 1) soll die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den teilnehmenden Kommunen bezüglich einer Betriebsfortführung der gemeinsam aufgebauten Strukturen (Phase 2) fortgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund der geschilderten Vorgehensweise schließt der Kreis mit den teilnehmenden Kommunen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die hier vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung ist

- (1) die Projektlaufzeit der Zeitraum bis zum Abschluss des Projektes (Phase 1). Dafür wurden fünf Jahre kalkuliert.
- (2) eine zentrale Leistung eine Leistung, die ausschließlich der Kreis beauftragen konnte oder aus synergetischen Gründen vom Kreis beauftragt wurde.
- (3) ein Kostenträger entweder der Kreis oder eine der teilnehmenden Kommunen.
- (4) ein Kostenanteil die Summe aller innerhalb der Projektlaufzeit einem Kostenträger zugeordneten Kosten.
- (5) eine verursachungsgerechte Kostenverrechnung eine Zuordnung jener Kosten zu einem Kostenträger, welcher dieser tatsächlich verursacht hat.
- (6) eine ungeteilte / geteilte Bearbeitung die Bearbeitung von Objekten, die mehr als einer teilnehmenden Kommune zugeordnet sind / die genau einer teilnehmenden Kommune zugeordnet sind.

§ 2 Zusammenarbeit und Leistungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie zu.
- (2) Der Kreis übernimmt die Planung und Steuerung des Projektes und gibt somit Handlungsempfehlungen für anstehende Projektaktivitäten an die teilnehmenden Kommunen.
- (3) Die teilnehmenden Kommunen führen die Projektaktivitäten unter Einhaltung der Handlungsempfehlungen aus und melden deren Vollzug.

- (4) Der Kreis stellt eine Internet-Plattform (FTP-Server) zwecks Austausch der Daten zur Nutzung aller teilnehmenden Kommunen zur Verfügung.
- (5) Die teilnehmenden Kommunen übertragen ihre INSPIRE-konform aufbereiteten Daten auf die vom Kreis bereitgestellte Internet-Plattform.
- (6) Der Kreis überträgt die auf der Internet-Plattform des Kreises befindlichen Daten der teilnehmenden Kommunen auf ein zentrales Geoportal gemäß Absatz (10).
- (7) Der Kreis tritt in Vorlage bei entstehenden Kosten für zentrale Leistungen und verrechnet diese während der Projektlaufzeit einmal pro Jahr verursachungsgerecht an die teilnehmenden Kommunen.
- (8) Der Kreis stellt für sich und alle teilnehmenden Kommunen einen IKZ-Förderantrag.
- (9) Der Kreis vereinnahmt zugewiesene Fördermittel und verteilt diese gewichtet nach allen innerhalb der Projektlaufzeit entstandenen Kostenanteilen.
Dazu werden jedes Jahr während der Projektlaufzeit alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kostenanteile ermittelt; die bereits vereinnahmten Fördermittel werden dann gewichtet nach diesen Kostenanteilen verteilt. Dabei wird die Verteilung des jeweils vorherigen Jahres korrigiert.
Damit keine Benachteiligung bei projektbezogenen Eigenleistungen entsteht, werden interne Aufwendungen gemäß § 3 in Kosten umgerechnet.
- (10) Die teilnehmenden Kommunen melden auf Anforderung des Kreises ihre projektbezogenen selbst beglichene Kosten und internen Aufwendungen in Stunden für einen vorgegebenen Zeitraum.
- (11) Für die Veröffentlichung der Daten auf einem zentralen Geoportal hat sich der Kreis für das Geoportal Hessen entschieden. Vor diesem Hintergrund tritt der Kreis der Arbeitsgemeinschaft GDI-Südhessen mit allen Rechten und Pflichten bei.
- (12) Der Kreis wird bevollmächtigt für sich und die teilnehmenden Kommunen alle zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Verträge abzuschließen.
- (13) Der Kreis behält sich vor weitere, derzeit noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie benötigt werden, zu ergreifen.

§ 3 Entgelt

- (1) Der Kreis vereinnahmt das von den teilnehmenden Kommunen an GDI-Südhessen zu entrichtende Entgelt und übermittelt den Gesamtbetrag in voller Höhe an die Arbeitsgemeinschaft. Das zu entrichtende Entgelt wird mit der Arbeitsgemeinschaft vertraglich festgelegt.

- (2) Die Umrechnung interner Aufwendungen durch im Rahmen des Projektes erbrachte Eigenleistungen erfolgt auf der Basis des Stundensatzes der Entgeltgruppe E9A des Beruf Bereiches 7 (Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung) entsprechend der KGSt-Personalkostentabelle des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- (3) Im Zusammenhang mit dem technischen Datentransfer entstehende Kosten und interne Aufwendungen trägt der Kreis zu 50% und die weiteren 50% werden gewichtet nach Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2017 auf die teilnehmenden Kommunen umgelegt.
- (4) Kosten und interne Aufwendungen für die Analyse und Aufbereitung der Geodaten solcher Fachthemen, die dem Kreis zugeordnet sind, trägt dieser zu 100%.
- (5) Kosten und interne Aufwendungen für die Analyse und Aufbereitung der Geodaten solcher Fachthemen, die den teilnehmenden Kommunen zugeordnet sind, tragen diese zu 100% - die Aufteilung erfolgt bei ungeteilter Bearbeitung nach Anzahl der aufbereiteten Datensätze und bei geteilter Bearbeitung direkt.

§ 4 Beginn und Dauer

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. November 2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dies entspricht dem Zeitraum der Projektlaufzeit (Phase 1).
- (2) Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die teilnehmenden Kommunen jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 5 Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine

wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Haushaltsrechtliche Absicherung

Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bad Schwalbach, den _____

Für den Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Frank Kilian
(Landrat)

Dr. Herbert Koch
(Kreisbeigeordneter)

Aarbergen, den _____

Für die Gemeinde Aarbergen
Der Gemeindevorstand

Udo Scheliga
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Bad Schwalbach, den _____

Für die Stadt Bad Schwalbach
Der Magistrat

Martin Hußmann
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Eltville am Rhein, den _____

Für die Stadt Eltville am Rhein
Der Magistrat

Patrick Kunkel
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Geisenheim, den _____

Für die Hochschulstadt Geisenheim
Der Magistrat

Christian Aßmann
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Heidenrod, den _____

Für die Gemeinde Heidenrod
Der Gemeindevorstand

Volker Diefenbach
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Hohenstein, den _____

Für die Gemeinde Hohenstein
Der Gemeindevorstand

Daniel Bauer
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Hünstetten, den _____

Für die Gemeinde Hünstetten
Der Gemeindevorstand

Jan Kraus
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Idstein, den _____

Für die Hochschulstadt Idstein
Der Magistrat

Christian Herfurth
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Kiedrich, den _____

Für die Gemeinde Kiedrich
Der Gemeindevorstand

Winfried Steinmacher
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Lorch, den _____

Für die Stadt Lorch
Der Magistrat

Jürgen Helbing
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Niedernhausen, den _____

Für die Gemeinde Niedernhausen
Der Gemeindevorstand

Joachim Reimann
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Oestrich-Winkel, den _____

Für die Stadt Oestrich-Winkel
Der Magistrat

Michael Heil
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Rüdesheim am Rhein, den _____

Für die Stadt Rüdesheim am Rhein
Der Magistrat

Volker Mosler
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Schlangenbad, den _____

Für die Gemeinde Schlangenbad
Der Gemeindevorstand

Michael Schlepper
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Tausenstein, den _____

Für die Stadt Tausenstein
Der Magistrat

Sandro Zehner
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Stadtrat)

Waldems, den _____

Für die Gemeinde Waldems
Der Gemeindevorstand

Markus Hies
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)

Walluf, den _____

Für die Gemeinde Walluf
Der Gemeindevorstand

Manfred Kohl
(Bürgermeister)

Name des Beigeordneten
(Beigeordneter)